

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1991

Geschäftszahl

86/18/0135

Rechtssatz

Von einem Sachschaden kann dann nicht gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wieder hergestellt werden kann. Dies trifft daher in Ansehung von Fahrzeugen bei bloßer Beschmutzung, einer wegweisbaren Kontaktpur oder einem herausgerissenen Gummiwulst aus einer Stoßstange, falls der Gummi hierbei keine dauernde Beschädigung erlitten hat, zu (Hinweis E 31.10.1990, 90/02/0119).